

## **Zweitmeinung**

Die Verordnung von kostenintensiven, beziehungsweise speziellen Arzneimitteln, muss seit dem 1. April 2007 in Abstimmung mit fachlich besonders ausgewiesenen Ärzten erfolgen.

Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf gentechnisch entwickelte und biotechnologisch hergestellte Arzneimittel und andere hochwirksame, neue Arzneimitteltherapien und Verfahren, die zum Beispiel zur Behandlung von Autoimmun- oder Tumorerkrankungen eingesetzt werden. Die Schwere der betroffenen Erkrankungen sowie der oftmals hohe Preis der Arzneimittel machen die Abstimmung mit fachlich besonders ausgewiesenen Ärzten notwendig. Damit wird eine sichere und unter therapeutischen Aspekten optimale Patientenversorgung mit hochmodernen und innovativen Arzneimitteln gewährleistet. Zusätzlich wird sichergestellt, dass diese Arzneimittel gezielt den Patientengruppen zugute kommen, die davon am meisten profitieren.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt im Rahmen der Arzneimittelrichtlinien die Vorgaben zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit für die Anwendung dieser Arzneimittel sowie für die Qualifikations- und Dokumentationsanforderungen, die an die Ärzte gerichtet werden.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Ärzte für spezielle Arzneimitteltherapien werden von der gemeinsamen Selbstverwaltung nach Abstimmung mit den Fachkreisen festgelegt.

Grundsätzlich können alle Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen – insbesondere Vertragsärzte, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und in ärztlich geleiteten Einrichtungen – zu Ärzten für besondere Arzneimitteltherapien bestimmt werden, sofern sie nachweisen, dass sie die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.

Hierzu zählt auch die Bereitschaft, ihre Beziehungen zur pharmazeutischen Industrie offenzulegen, da in diesem Rahmen die fachliche Unabhängigkeit der Ärztinnen und Ärzte unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgaben zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit tatsächlich erreicht werden können.

Die Bestimmung der besonders qualifizierten Ärzte erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen.

Die freie Arztwahl der Versicherten wird hierdurch nicht zusätzlich eingeschränkt, da bei Einholung einer Zweitmeinung die Verordnungsbefugnis des behandelnden Arztes erhalten bleibt.

Um Versorgungsengpässe auszuschließen, erfolgt die Umsetzung zeitlich und regional flexibel: Die Umstellung auf das neue System wird erst dann wirksam, wenn eine genügend große Anzahl von Ärzten für spezielle Arzneimitteltherapien in einer Region vorhanden ist. Versicherte sollen einen Arzt für besondere Arzneitherapien in zumutbarer Entfernung und mit zumutbarer Wartezeit erreichen können.